

Grossratsbeschluss
betreffend den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung zur
Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen

vom 30.03.2011 (Stand 01.11.2021)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 74 Absatz 2 der Kantonsverfassung¹⁾, auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1

¹ Der Kanton Bern tritt der unter der BSG-Nummer 439.182.8-1 veröffentlichten Interkantonalen Vereinbarung vom 18. Juni 2009 zur Harmonisierung der Ausbildungsbeiträge bei.

Art. 2

¹ Der Regierungsrat wird ermächtigt, Änderungen der Interkantonalen Vereinbarung zuzustimmen, soweit es sich um geringfügige Änderungen des Verfahrens und der Organisation handelt.

Art. 3

¹ Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Interkantonale Vereinbarung gemäss Artikel 24 zu kündigen.

Art. 4

¹ Die zuständige Stelle der Bildungs- und Kulturdirektion wird ermächtigt, den Kanton in der Konferenz der Vereinbarungskantone gemäss Artikel 20 zu vertreten. Beschlüsse gemäss Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a müssen vorgängig dem Regierungsrat zur Genehmigung unterbreitet werden, wenn sie die Höchstansätze des Kantons übersteigen. *

Art. 5

¹ Dieser Beschluss tritt am 1. August 2011 in Kraft.

¹⁾ BSG 101.1

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses
11-89

Art. 6

¹ Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung.

Bern, 30. März 2011

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: Fischer
Der Staatsschreiber: Nuspliger

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
30.03.2011	01.08.2011	Erlass	Erstfassung	11-89
01.09.2021	01.11.2021	Art. 4 Abs. 1	geändert	21-067

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erlass	30.03.2011	01.08.2011	Erstfassung	11-89
Art. 4 Abs. 1	01.09.2021	01.11.2021	geändert	21-067